

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Gemeinde Bockhorn  
Am Markt 1  
26345 Bockhorn



**Der Landrat**

**Fachbereich Planung, Bauordnung und  
Klimaschutz**

Lindenallee 1, 26441 Jever  
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Thorben Wehmeyer  
T (04461) 919 - 4350  
F (04461) 919 - 7710  
t.wehmeyer@friesland.de

**Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom**  
III

**Mein Zeichen**  
61-Wehmeyer

**Datum**  
13.04.2026

### **Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs (WEA Bockhornerfeld); Ablehnung Ihres Antrages**

Sehr geehrte Frau Meyer-Staudt,

Ihren Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Bockhornerfeld lehne ich ab.

#### **Begründung:**

Nach § 15 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben auf Antrag der Gemeinde auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht wird oder wesentlich erschwert werden würde. Dazu sind die Voraussetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB kumulativ notwendig.

Mit Datum vom 11.12.2025 haben Sie einen Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs für das Vorhaben auf Errichtung von 6 WEA's in der Gemeinde Bockhorn (Bockhornerfeld) gestellt. Sie begründen den Antrag damit, dass sie befürchten, dass durch das Vorhaben die Durchführung Ihrer Planungsabsichten wesentlich erschwert werden.

Sie wurden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen beteiligt und vermissen hierbei eine Auseinandersetzung mit dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 „Windpark Grabstederfeld“. Daneben bemängeln Sie die fehlende Rücksichtnahme von durchgeführten Absprachen. Letztlich möchten Sie die Planungshoheit der Gemeinde bis zum Ende gewahrt wissen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben ist nach § 15 Abs.1 BauGB auszusetzen, wenn unter anderem zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Der Gemeinde steht bei der Feststellung der Voraussetzungen dieser unbestimmten Rechtsbegriffe kein Beurteilungsspielraum zu (vgl. Lemmel in BK § 15 Rn. 6). Nach dem Stand der sich abzeichnenden Planung, muss das konkrete Vorhaben danach die Durchführung der Planung gefährden können (vgl. OVG Münster BauR 2014, 1267 (1267)). Auch wenn hierin eine „Prognose“ (Lemmel in BK § 15 Rn. 6) liegt, muss die Planung zur Begründung dieser Befürchtung hinreichend konkretisiert sein. (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 16. Aufl. 2025, BauGB § 15 Rn. 3, beck-online)

Nach dem Abgleich der Antragsunterlagen im BImSchG-Verfahren und dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 83 „Windpark Grabstedeferd“ sind keine Planungsabsichten der Antragstellerin bekannt, die gegen Ihren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sprechen. Nach meinem Dafürhalten sind auch keine Vorhaben ersichtlich, die die Durchführung der Planung wesentlich erschweren.

Im Gegenteil: Die Antragsunterlagen entsprechen zum jetzigen Zeitpunkt genau der Intention Ihres in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

Formelle Mängel sind im Übrigen hingegen heilbar, können also im laufenden Verfahren noch beseitigt werden (vgl. BVerwG BeckRS 1987, 31234378), so dass die von Ihnen zitierten Absprachen oder Beteiligungen den Tatbestand nicht erfüllen.

Um Ihren Antrag stattgeben zu können, müsste eine konkrete Gefährdung vorliegen. Da Ihre Planungen schon weit und konkret fortgeschritten sind, kann die Gefährdung nahezu abschließend beurteilt werden. Jedenfalls kommt eine objektive Prognose nicht zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben Ihre Planung unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

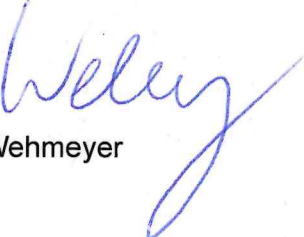
Andere Aspekte, insbesondere städtebauliche Widersprüche, die zum jetzigen Zeitpunkt in die Planungshoheit Ihrer Gemeinde eingreifen, haben Sie weder im Anhörungsverfahren vorgebracht noch sind sie ersichtlich.

Somit ist der Tatbestand des § 15 Abs. 1 BauGB nicht gegeben und Ihr Antrag abzulehnen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wehmeyer